

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Boppard vom 22.06.2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - , der §§ 41 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz - LStrG - , des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - , der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz - KAG - sowie § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Stadt Boppard stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper; das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,

4. der Bewuchs und das Zubehör; das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (4) Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nichtöffentliche Straßen.

§ 2 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die nach der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Boppard erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Diese gliedern sich in:
- a) Verwaltungsgebühren,
 - b) Benutzungsgebühren und
 - c) bare Auslagen
- (2) Die Gebühren und baren Auslagen werden auch erhoben, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (3) Für Sondernutzungen, die unter § 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz fallen, werden nur Benutzungsgebühren festgesetzt.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR bis 50,00 EUR erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand, sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 4 Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf volle EUR aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Verzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (2) Für Sondernutzungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage einer in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Absatz (1) findet hier ebenfalls Anwendung.

§ 5 Auslagen und Kautionen

- (1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Boppard außer den genannten Gebühren alle Auslagen zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Ferner kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis und
 - c) der Sondernutzer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühr, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Stadt Boppard, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei unerlaubter Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden, soweit diese im Einzelfall geboten erscheint. Wird die Gebühr nicht bezahlt, erlischt die Erlaubnis.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlaß der Gebühren.
- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurückerstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat. Der Erstattungsbetrag wird auf volle EUR aufgerundet. Benutzungsgebühren unter 5 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Verwaltungsgebühren und bare Auslagen werden nicht erstattet.

§ 9 Gebührenfreiheit

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei,
- a) bei Veranstaltungen, die durch die Stadt Boppard ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
 - b) bei Veranstaltungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden,
 - c) bei Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden,
 - d) bei Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
 - e) für Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet,
 - f) bei Veranstaltungen politischer Parteien und deren Unterorganisationen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
 - g) bei Veranstaltungen von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,

- h) bei Sportveranstaltungen einschl. der dazugehörigen Organisationsstände der veranstaltenden örtlichen Vereine.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben bei Sondernutzungen der Stadt Boppard sowie in den in § 8 Landesgebührengesetz genannten Fällen.
- (3) Die Stadtverwaltung kann Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung entsprechend § 6 Abs. 1 Landesgebührengesetz verfügen.

§ 10 Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen können öffentlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen abgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Rheinuferfest im Ortsbezirk Boppard und für Weihnachtsmärkte. Bei den zu vereinbarenden Gebühren sind Abweichungen von der Gebührenordnung zulässig.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zeltveranstaltungen und dergleichen, soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Boppard vom 30.06.1992 außer Kraft.

56154 Boppard, 22.06.2001
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebühren vom

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Satzung der Stadt Boppard über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der
Stadt Boppard
(siehe dazu Ausnahmen § 9, Gebührenfreiheit)

| Gebühren-ziffer | Art der Sondernutzung | Maßstäbe | Gebühr EUR |
|-------------------------------------|--|--|--------------------------------|
| <u>A Verwaltungsgebühren</u> | | | |
| A 1 | Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis | | 5,00 bis 50,00 |
| <u>B Mindestgebühr</u> | | | |
| B 1 | Sondernutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 (ohne Zwiebelmarkt und Weinfest) | | 10,00 |
| <u>C Benutzungsgebühren</u> | | | |
| C 1 | <u>Sondernutzung zu Bauzwecken</u> | | |
| C 1.1 | Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Materiallagerungen u.ä. | je angefangenem m ² monatlich | 1,50 |
| C 1.2 | Container - die Mindestgebühr entfällt - | je Container bis zu 3 Tagen bis zu einer Woche für jede weitere angefangene Woche | gebührenfrei 10,00 15,00 |
| C 2 | <u>Anbieten von Waren und Leistung</u> | | |
| C 2.1 | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden | | |
| C 2.1.1 | im Bereich der Oberstraße, der Rheinallee, | je angefangene m ² monatlich | 3,00 |

| | | | |
|---------|---|--|---------------|
| | des Marktplatzes, der Kronengasse, der Unteren Marktstraße, des Burgplatzes und der Burgstraße | je angefangene m ² jährlich | 30,00 |
| C 2.1.2 | im übrigen Stadtgebiet | je angefangene m ² monatlich je angefangene m ² jährlich | 1,50 15,00 |
| C 2.2 | Verkaufsanlagen und Einrichtungen Verkauf von Waren aller Art ohne festen Standort (Verkauf mit beweglichen Tischen) | je m ² monatlich je m ² jährlich | 5,00 50,00 |
| C 2.3 | Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen | je Person täglich | 10,00 |
| C 2.4 | Verkauf von Weihnachtsbäumen | je angefangenem m ² täglich | 1,00 |
| C 2.5 | Auslagen, Schaukästen, Warenautomaten, Verkaufsstände | | |
| C 2.5.1 | im Bereich der Oberstraße, der Rheinallee, des Marktplatzes, der Kronengasse, der Unteren Marktstraße, des Burgplatzes und der Burgstraße | je angefangenem m ² monatlich je angefangenem m ² jährlich | 3,00 30,00 |
| C 2.5.2 | im übrigen Stadtgebiet | je angefangenem m ² monatlich je angefangenem m ² jährlich | 1,50 15,00 |
| C 2.6 | Verkauf von Waren aller Art bei besonderen Veranstaltungen | je angefangenem m ² täglich | 5,00 |
| C 2.7 | Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen | je Stück jährlich | 10,00 |
| C 3 | <u>Werbung, ohne Verkauf</u> | | |
| C 3.1 | Spruchbänder, Werbe- und Plakatstände | je m ² Ansichtsfläche wöchentlich je m ² Ansichtsfläche monatlich | 1,50 5,00 |

| | | | |
|-------|---|--|--------------|
| C 3.2 | Informationsstände | je angefangenem m ² Standfläche tägl. | 5,00 |
| C 3.3 | Werbeanlagen | je angefangenem m ² Ansichtsfläche jährlich | 10,00 |
| C 3.4 | Verteilung von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial | je Person täglich | 10,00 |
| C 3.5 | Litfaßsäulen | je angefangenem m ² jährlich | 25,00 |
| C 3.6 | Werbe- und Informationswagen | pro Wagen täglich | 20,00 |
| C 4 | <u>Anlagen und Einrichtungen</u> | | |
| C 4.1 | Gleise | je angefangene 100 m jährlich | 50,00 |
| C 4.2 | Tribünen | je angefangenem m ² täglich | 0,50 |
| C 4.3 | Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) | je Anlage jährlich | 5,00 |
| C 4.4 | Masten für Freileitungen | je Mast jährlich | 2,50 |
| C 4.5 | Leitungen, die nicht der öffentli- chen Ver- oder Entsorgung dien- en | je angefangene 100 m jährlich | 10,00 |
| C 4.6 | Vorrichtungen zum Be- und Ent- laden von Fahrzeugen, die stän- dig auf öffentlichen Flächen auf- gestellt sind | je angefangenem m ² jährlich | 5,00 |
| C 5 | <u>Sonstiges</u> | | |
| C 5.1 | Sonderschauen | je angefangenem m ² täglich | 2,50 |
| C 5.2 | Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Anhängern | bis zu einer Woche darüber hinaus täglich | 5,00 2,50 |

| | | | |
|---------|---|--|---------------------------------|
| C 5.3 | Lagerung von Gegenständen sonstiger Art über 24 Stunden | je angefangenem m ² täglich | 0,50 |
| C 5.4 | Wartehallen für öffentliche Verkehrsmittel - Mindestgebühr entfällt - | | gebührenfrei |
| C 5.5 | Fahrzeugwaagen | je angefangenem m, ² jährlich | 1,00 |
| C 5.6 | Filmaufnahmen | je angefangene 100 m ² stündlich | 5,00 |
| C 5.7 | Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, sofern Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | je Veranstaltung oder Fahrt täglich | von 25,00 bis 100,00 |
| C 5.8 | Schaustellereinrichtungen bei Kirmessen, Jahrmärkten | | |
| C 5.8.1 | in den Ortsbezirken Bad Salzig, Boppard, Buchholz (Sommerkirmes) | je angefangenem m ² /Veranstaltung | 1,00 |
| C 5.8.2 | in den übrigen Ortsbezirken einschl. des Ortsbezirkes Buchholz (nur Januarkirmes) | je angefangenem m ² /Veranstaltung | 0,25 |
| C 5.9 | Festzelte anlässlich von Kirmes, Musikfesten etc. - Mindestgebühr entfällt - | | gebührenfrei |
| C 6 | <u>Besondere Sondernutzungen</u> | | |
| C 6.1 | Zwiebelmarkt, Verkaufsstände aller Art | je laufender Meter bei einer Standtiefe von max. 2 m | 10,00 Mindestgebühr 30,00 |
| | Standgebühr Wochenmarkt | je lfd. m täglich | 1,25 |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 22.06.2001

Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister